

## **Chancen und Risiken durch das Bundesteilhabegesetz im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen**

„Gewalt-frei? Begrenzte Teilhabe...“  
BeB-Fachtagung am 07/08.06.2018

**Janina Bessenich**, Justiziarin und stellv. Geschäftsführerin  
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP)  
Berlin

## **Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz)**

## Gliederung:

- I. Gegenwärtige Umsetzung des BTHG
- II. Ziele und Schnittmengen
- III. Zahlen und Fakten
- IV. Auswirkungen des BTHG
- V. Herausforderungen und Chancen

## I. Gegenwärtige Umsetzung des BTHG:

### 1. Zuständigkeitsregelungen – neue Leistungsträger

§ 241 SGB IX Bis zum 31. Dezember 2019 treten an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger im Sinne der Träger der Sozialhilfe nach § 3 SGB XII , soweit sie zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach § 8 Nummer 4 des Zwölften Buches bestimmt sind.

**2. Bedarfsermittlung ab 01.01.2018** (§ 118 Abs. 2 SGB IX):  
Jedes Bundesland bestimmt das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung

## I. Gegenwärtige Umsetzung des BTHG:

3. **Trennung der Leistungen ab 01.01.2020** in der EGH  
Neue Schnittstelle EGH SGB IX-neu ./ Sozialhilfe SGB XII

4. **Leistungserbringungsrecht** wirkt ab 01.01.2020  
(neues Vertragsrecht)

## **II. Ziele und Schnittmenge der Systeme:**

- 1. Eingliederungshilfe ./.** **Betreuungsrecht**  
insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen
- 2. Eingliederungshilfe (Bund) ./.** **Heimordnungsrecht (Land)**
- 3. Heimordnungsrecht (Land) ./.** **Betreuungsrecht (Bund)**
- 4. Ordnungsrecht (PsychKG) (Land) ./.** **Eingliederungshilfe (Bund)**

### Die Leistungen zur Teilhabe sollen (§ 4 SGB IX)

die Behinderung abwenden, beseitigen, mindern, ihre Verschlimmerung verhüten oder ihre Folgen mildern,

... die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine **möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern ...**

Die Leistungen sollen den individuellen Bedarf decken.

## Aufgabe der Eingliederungshilfe (neu) § 90 SGB IX

*Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten **eine individuelle Lebensführung** zu ermöglichen, **die der Würde des Menschen entspricht**, und die **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.*



## Aufgabe der Sozialen Teilhabe § 90 Abs. 5 SGB IX

*Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die **gleichberechtigte Teilhabe** am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.*

*Bisher § 53 SGB XII (Sozialhilfe)*

*Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder **eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern** und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.*

## Ziele der FEM

§ 1906 BGB Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) *Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie **zum Wohl des Betreuten erforderlich ist** ....*

(4) *Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch **mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise** über einen **längeren Zeitraum** oder **regelmäßig** die Freiheit entzogen werden soll.*

## III. Zahlen und Fakten FEM § 1906 – bundesweit

### § 1906 Abs. 1 BGB Unterbringung

2009: 54.131 genehmigt: 1.880 abgelehnt

2016: 56.098 genehmigt: 2.048 abgelehnt

### § 1906 Abs. 4 BGB Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

2009: **96.062 genehmigt**; 7.516 abgelehnt;

2016 51.097 genehmigt; 5.441 abgelehnt

**1992 § 1906 BGB ca. 20.000 Genehmigungen**

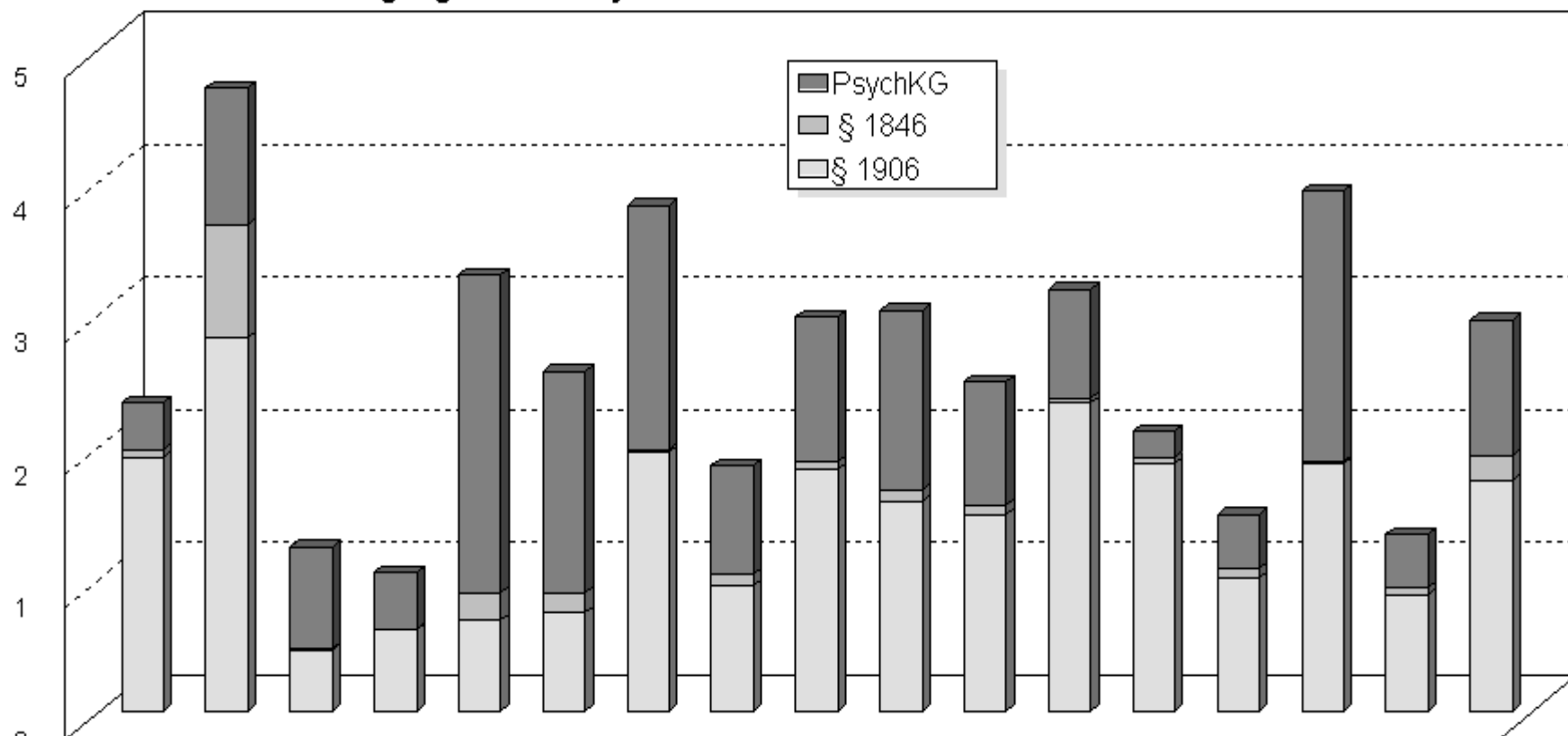
**2009 § 1906 BGB ca. 150.000 Genehmigungen (7,5 fache Steigerung)**

2016 § 1906 BGB über 100.000 Genehmigungen

Quelle: Bundesamt für Justiz: Betreuungsverfahren- Statistik

<http://www.bundesjustizamt.de>

## Anzahl Unterbringungsverfahren je 1000 Einwohner 2013



	Bad.-WV	Bayern	Berlin	Brand.	Bremen	Hambg.	Hessen	Meckl.-V.	Nieders.	NRW	Rhld.-Pf.	Saard.	Sachs.	Sach.-A.	Schl.-H.	Thür.	BRD
PsychKG	0,35	1,03	0,77	0,42	2,4	1,67	1,84	0,82	1,09	1,35	0,93	0,82	0,2	0,41	2,04	0,4	1,02
§ 1846	0,06	0,86	0,01	0,01	0,21	0,15	0,02	0,09	0,06	0,09	0,07	0,04	0,05	0,07	0,02	0,05	0,19
§ 1906	1,91	2,81	0,46	0,61	0,68	0,74	1,95	0,94	1,82	1,58	1,48	2,32	1,86	1	1,86	0,88	1,74

## III. Zahlen und Fakten FEM:

### Zahlen 2013

- **Unterbringung gemäß § 1906 BGB**  
die meisten U. in Bayern, Saarland, BW, Nds, Hessen, SH  
die wenigsten U. in Berlin, Brandenburg, Bremen
- **Unterbringung nach PsychKG**  
die meisten U. in Bremen, Hessen, SH  
die wenigsten U. in BW, Saarland, Thüringen

Quelle: Quelle: Bundesamt für Justiz , Sondererhebung Verfahren  
nach dem Betreuungsgesetz, GÜ2, Stat. Bundesamt;  
Grafik und Auswertung: Deinert Zahlen ab 2000 ohne Hamburg.

## III. Zahlen und Fakten FEM:

- Genehmigungsquote Bund 2013: über 90%!
- Genehmigungsquote Hessen 2013: 84%!

Fazit:

- regional unterschiedliche Tradition im Umgang mit FEM;
- es bleibt viel zu tun für Reduzierung von FEM

## III. Zahlen und Fakten

**Finanzierung von ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe**  
durchschnittliche Vergütungen bei ambulanter Betreuung (nur EGH):

**9.627 € jährlich pro LB** (d.h. bei 6 Std./wöchentlich; 30,85 €/Std.).

- Berlin: 18.189 €
- Bayern OBR 13.450 €  
Baden-Württemberg 10.323 €
- Mecklenburg-Vorpommern 4.314 €  
Sachsen 5.037 €  
Thüringen 5.764 €  
Niedersachsen 7.290 €

Über 70 % Menschen mit GB; über 25 % Menschen mit PsychB

Quelle: Kennzahlenvergleich BAGüS 2016

## III. Zahlen und Fakten

### Finanzierung von stationären Leistungen der Eingliederungshilfe:

- durchschnittliche Vergütungen in Einrichtungen:  
44.280 € jährlich pro LB (d.h. 121 täglich; bei 24-std. 5 €/Std.).
- NRW: LVR 54.600 € LWL 52.200  
Bayern OBR 53.700 €  
Hessen 51.100 €  
BW 44.298 € / 1.476 € monatlich
- Mecklenburg-Vorpommern 22.200 €  
Sachsen 29.700 €  
Thüringen 33.098 €  
Niedersachsen 38.300 €
- Fast 64 % Menschen mit GB;  
28 % Menschen mit PsychG
- 26 % der LB zwischen 50-60 Jahre alt;



### 1. Wegfall des Einrichtungsbegriffs ./ FEM in Einrichtungen

BTHG verwendet den Einrichtungsbegriff nicht (ab 01.01.2020),  
bei Kindern und Jugendlichen § 142 SGB IX („Leistungen bei Tag und Nacht“):

- Neuausrichtung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung
- die bisherige Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen entfällt.

### „Verortung“ von FEM in Einrichtungen

BGB verwendet den weiten Einrichtungsbegriff.  
Im Heimrecht wird die Zuordnung als Einrichtung weiterhin bleiben.

Prüfung nach den Landesgesetzen, ob das Kriterium der Einrichtung vorliegt.

## IV. Auswirkungen des BTHG

### 2. Neue Aufgaben für Betreuer:

#### § 33 SGB IX Pflichten der Personensorgeberechtigten

Eltern, Vormünder, Pfleger und Betreuer, die bei den ihnen anvertrauten Personen Beeinträchtigungen wahrnehmen oder durch die in § 34 genannten Personen hierauf hingewiesen werden, sollen im Rahmen ihres Erziehungs- oder Betreuungsauftrags diese Personen **einer Beratungsstelle nach § 32** oder einer sonstigen Beratungsstelle für Rehabilitation zur Beratung über die geeigneten Leistungen zur Teilhabe vorstellen.

## Auswirkungen des BTHG

### 2. Neue Aufgaben der rechtlichen Betreuer:

- § 108 SGB IX Antrag auf Eingliederungshilfe
- Trennung der Leistungen – Antrag auf Grundsicherung etc.
- Teilnahme am Teilhabeplan/Gesamtplanverfahren

### 3. Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs

- Bundeseinheitliches *Verfahren* mit länderspezifisch ausgeprägten ***Instrumenten*** nach bundeseinheitlichen Kriterien – ICF-Orientierung (ICF = Klassifikation der WHO)
- Regelung des Verfahrens mit festgelegten Mindestinhalten
- Regelungen zu **Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahren**
- Verbindliche Einbeziehung der Pflegeversicherung
  
- Beteiligung der Dienste/Einrichtungen im Verfahren ist einzufordern (im Teilhabeplanverfahren vorgesehen!)

### 3. Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs

**Die Bedarfsermittlung** ist der Prozess, bei dem unter Zuhilfenahme von Instrumenten in transparenter Form eine und Dokumentation von **Wünschen und Erfordernissen zur Teilhabe der leistungsberechtigten Person erfolgt** –

hier ist der gesamte individuelle Bedarf zu erfassen

### Bedarfsermittlung im Teilhabeplanverfahren

Mindestanforderungen:

§ 13 (2) SGB IX-neu : „Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und **funktionsbezogene** Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,

1. ob eine **Behinderung** vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche **Auswirkung** die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
3. welche **Ziele mit Leistungen zur Teilhabe** erreicht werden sollen und
4. welche **Leistungen** im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.“

### Fachliche Bedeutung der Bedarfsermittlung

- Passgenaue Leistungen sind maßgeblich für die individuellen Teilhabechancen des Einzelnen
- auch bei der Prüfung der ggfs. Erforderlichkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Einbeziehung der Betreuungsbehörde / des Betreuungsgerichts nach § 22 Abs. 5 SGB IX



### § 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

9 ICF-Lebensbereiche (ICF: Domänen) sind zu berücksichtigen:

- 1. Lernen und Wissensanwendung,
- 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- 3. Kommunikation,
- 4. Mobilität,
- 5. Selbstversorgung,
- 6. häusliches Leben,
- 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- 8. bedeutende Lebensbereiche und
- 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

### §20 Teilhabeplankonferenz

- Kann vom Leistungsträger vorgeschlagen werden
- Voraussetzung ist die Zustimmung vom Leistungsberechtigten
- Auf Wunsch kann eine Bezugsperson des Leistungsberechtigten teilnehmen

Der Vorschlag kann abgelehnt werden wenn:

1. Der Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann
2. Der Bedarf dem Aufwand einer Konferenz nicht entspricht

### §20 Teilhabeplankonferenz

- Einbeziehung des rechtlichen Betreuers oder gesetzlichen Vertreters § 1902 BGB

„Neuer Aufgabenkreis: Vertretung bei der Geltendmachung der Recht nach BTHG“

Abstimmung wegen erforderlicher Unterstützung (auch FEM und alle Alternativen)

### § 19 SGB IX Teilhabeplan

Abstimmung und Ineinandergreifen unterschiedlicher Leistungen – hier Einbeziehung der Leistungsanbieter § 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX – (Bindung für LE)

Der Teilhabeplan beinhaltet z.B.:

1. Datum des Antrageinganges
2. Ergebnis der Zuständigkeiten der unterschiedlichen Rehabilitationsträger
3. Feststellung des individuellen Bedarfes (auch FEM)
4. Die verwendeten Instrumente
5. Erreichbare Teilhabeziele

### § 19 SGB IX Teilhabeplan

Der Teilhabeplan beinhaltet:

- Feststellung des individuellen Bedarfes (auch Unterstützung zwecks Vermeidung von FEM – Alternativen benennen und ggfs. die personelle Ausstattung)
- Konzeptionelle Verknüpfung der Alternativen zur FEM mit der Teilhabe

Teilhabeplan – Grundlage der Leistungserbringung  
(Leistungsvereinbarung, Leistungsvergütung)

**Teilhabebedarf** – betrifft eine nicht vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

### § 19 SGB IX Teilhabeplan

- Teilhabeplan – Grundlage der Leistungserbringung auch bei Alternativen zu FEM als Leistungen zur Teilhabe (Leistungsvereinbarung, Leistungsvergütung)
- Personalrichtwerte / Leistungspauschalen in Landesrahmenverträgen müssen so gestaltet werden, dass sie individuell angepasst werden können (das muss noch ausgehandelt werden)

### Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe

- **Das Teilhabeverfahren gilt für alle Rehabilitationsträger**
- **Zusätzlich** gibt es für die Eingliederungshilfe das **Gesamtplanverfahren § 7 Abs. 2 SGB IX beachten** (von § 19 Abs. 2 Nr. 5 kann nicht abgewichen werden)

**Ergebnis: Gesamtplan**



### 4. Konzeptionelle Neuordnung von Betreuungsleistungen im Rahmen von FEM und Verankerung in Verträgen:

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Bildung

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- Offener Leistungskatalog - ... alle bisherigen Leistungen sind „drin“ (auch die bisherigen Gesundheitsleistungen)
- Neu: Ehrenamt, Begleitete Elternschaft + Elternassistenz!
- **Assistenzbegriff** (§ 78 SGB IX – neu)

### **Soziale Teilhabe, 1 Kapitel im BTHG:**

§ 76 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

§ 77 Leistungen für Wohnraum

§ 78 Assistenzleistungen

§ 79 Heilpädagogische Leistungen

§ 80 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

§ 81 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

§ 82 Leistungen zur Förderung der Verständigung

§ 83 Leistungen zur Mobilität

§ 84 Hilfsmittel

### 5. Subsidiarität der Betreuung durch mehr individuelle Assistenz (?)

§ 1896 II BGB: **Subsidiarität der Betreuung** gegenüber anderen, u.a. sozialrechtlichen Leistungen.

Zunächst sind die Leistungen zur Teilhabe auszuschöpfen.

### 5. Assistenzorientierte Unterstützung statt ersetzende Entscheidungen

- Konzeptionelle Verankerung von Assistenzleistungen zur Vermeidung von FEM
- Teilhabekonzepte für Menschen im Kontext von FEM

## V. Herausforderungen und Chancen des BTHG

### Abgrenzung der Leistungen der Sozialen Teilhabe von

- Leistungen als Alternativen zu FEM
- FEM

## Teilhabe versus FEM ?

- Entscheidend, **welchem Ziel** die konkrete Leistung dient
- Wichtig ist der **Kontext der Leistung**
- ICF-basierte partizipationsstarke Fachleistung
- Wenn die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft **im Vordergrund** steht, ist das die Leistung der Eingliederungshilfe

## V. Herausforderungen und Chancen

### Hinweise für die Praxis:

#### a) Vorbereitung der Leistungsbeschreibung:

Leistungen zur Teilhabe erfordern

- die genaue Beschreibung der Eingliederungshilfe-Ziele und der individuellen Ziele im Kontext der Vermeidung der FEM oder der FEM als ultima ratio
- besondere Begründung
- eine spezifische Haltung und eine spezifische Vorgehensweise der Fachkräfte

#### b) Personal (Fachkräfte) und die Verankerung in Leistungsverträgen

- **Neue Landesrahmenvereinbarungen** sollen berücksichtigen:
  - a) Leistungen als Alternativen zu FEM
  - b) Leistungen zur Reduzierung von FEM
  - c) Leistungen zur Vernetzung mit Aufsichtsbehörden und Betreuungsgerichten und Schulung von Fachkräften
- **Neue Leistungsvereinbarungen** erforderlich
- **Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen**
- Kooperationen mit Aufsichtsbehörden und Betreuungsgerichten



### Hinweise für die Praxis:

- Assistenzleistungen müssen ein transparentes Vorgehen bei der Anwendung von FEM ermöglichen
- Schriftliches Konzept zur Reduzierung von FEM als Teil der Leistungsbeschreibung
- Angehörigenarbeit und -aufklärung
- Interdisziplinarität der Fachkräfte
- Entwicklung und Anwendung von bundesweiten Standards, keine Substandards!
- Vorrang für Alternativen zu FEM
- Dokumentation von FEM
- Zeitnahe Einschaltung von Betreuern/ Bevollmächtigten und BetrG

## Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Janina Bessenich, stellv.GF'in/Justiziarin

**Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie CBP**

Reinhardstr. 13, 10117 Berlin

[janina.bessenich@caritas.de](mailto:janina.bessenich@caritas.de)